

KT-Drucks. Nr. 237/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat**Dezernent**Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de**Az:**

30.10.2019

Änderung Antragsbearbeitung auf Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen**I. Vorlage** an denJugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Beschlussfassung

25.11.2019

öffentlichSozial- und Gesundheitsausschuss
zur Beschlussfassung

25.11.2019

öffentlich**II. Beschlussantrag**

Dem Vorschlag der Verwaltung auf Änderung der Bearbeitung eines Antrages auf Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen bei fehlendem Gutachten des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) zum Zeitpunkt der Antragstellung ab 01.12.2019 wird zugestimmt.

III. Begründung

Voraussetzung für die Kostenzusage einer Integrationshilfe in einer Kindertageseinrichtung ist unter anderem das Vorliegen einer (drohenden) wesentlichen Behinderung im Sinne der §§ 53 ff SGB XII bzw. 35a SGB VIII. Die Feststellung, ob eine wesentliche Behinderung vorliegt oder droht, trifft das Gesundheitsamt durch die Erstellung des Formblattes Hb/A. Dazu benötigt das Gesundheitsamt zwingend einen ärztlichen Bericht auf Grundlage einer ärztlichen Untersuchung in einem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ). Ein ärztliches Attest vom Kinderarzt ist nicht ausreichend; ein Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychologen dagegen bei Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung unter Umständen schon.

Die Wartezeiten für einen Termin beim SPZ betragen zurzeit in der Uniklinik Tübingen ein halbes Jahr, im Kinderzentrum Maulbronn bis zu einem Jahr und in der Kinderklinik Stuttgart meist ein halbes Jahr. Kurzfristige Termine werden in Stuttgart nur vereinzelt vergeben. Bis der Bericht des jeweiligen SPZ an die Erziehungsberechtigten verschickt wird, vergehen meist noch einmal 2 bis 3 Monate. Das hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten noch keinen Kontakt zu einem SPZ hatten bei Antragstellung, oft 6 bis 9 Monate vergehen, ehe eine Kostenzusage für eine Integrationshilfe in einer Kindertageseinrichtung erteilt werden kann.

Diese lange Bearbeitungsdauer geht zu Lasten der betroffenen Kinder, die in der Zwischenzeit nicht entsprechend betreut werden können in der Kindertageseinrichtung und/oder sogar nur in deutlich eingeschränktem zeitlichen Umfang die Kindertageseinrichtung besuchen können.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen oft erst nach dem Eingang einer schriftlichen Kostenzusage durch die Eingliederungshilfe auf die Suche nach einer geeigneten Integrationshilfe gehen. Da der Arbeitsmarkt im Bereich der Kindertageseinrichtungen angespannt ist, vergehen hier unter Umständen weitere Monate, bis die Hilfe dann endlich für das betroffene Kind anläuft. Eine zeitliche Verzögerung der Hilfe bis zu einem Jahr ist für die betroffenen Kinder nicht förderlich und für alle Beteiligten sehr unbefriedigend.

In den Fällen, in denen bei Antragstellung alle erforderlichen ärztlichen Unterlagen, der Bericht der Kindertageseinrichtung sowie der entsprechenden Fachstellen (Frühförderung oder heilpädagogischer Fachdienst) der Eingliederungshilfe vorliegen, beträgt die Bearbeitungsdauer zurzeit 4 bis 6 Wochen.

Aus der Erfahrung der Eingliederungshilfe heraus wird in nahezu allen Fällen die benötigte wesentliche (drohende) Behinderung mit Formblatt Hb/A durch das Gesundheitsamt festgestellt.

Vorschlag:

In den Fällen, in denen bei Antragstellung noch kein ärztlicher Bericht von einem SPZ vorliegt, wird vorgeschlagen, ab 01.12.2019 die Kostenzusage durch die Eingliederungshilfe

zunächst ohne Formblatt Hb/A zu erteilen und das Verfahren zur Feststellung der wesentlichen Behinderung parallel zur Kostenzusage einzuleiten.

Voraussetzung für diese Art der Kostenzusage wäre:

- Die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass sie bereits Kontakt zu einem SPZ aufgenommen haben z.B. durch die Vorlage einer Eingangsbestätigung der Unterlagen beim SPZ.
- Der Bericht der Kindertageseinrichtung liegt vor.
- Die Stellungnahme der Fachstelle (Frühförderung oder heilpädagogischer Fachdienst) liegt vor, aus der die (drohende) Teilhabebeeinträchtigung des Kindes sowie der Bedarf an Unterstützung hervorgeht.
- Abhalten eines sog. „Runden Tisches“, in dem der Unterstützungsbedarf besprochen wird und in dem noch einmal ausdrücklich auf die Erforderlichkeit einer ärztlichen Untersuchung bei einem SPZ hingewiesen wird.

Nach erteilter Kostenzusage können die Träger der Kindertageseinrichtungen eine Integrationshilfe einstellen.

Sobald die notwendigen ärztlichen Untersuchungen erfolgt sind und der ärztliche Bericht bei der Eingliederungshilfe eingeht, wird das Gesundheitsamt mit der Erstellung des Formblattes Hb/A beauftragt.

Sollte ausnahmsweise keine (drohende) wesentliche Behinderung festgestellt werden, wären die Leistungen für die Zukunft sofort einzustellen, eine Rückforderung für die bereits gewährten Leistungen würde jedoch in diesen Fällen nicht erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegt diese Beschleunigung der Antragsbearbeitung und der damit verbundene frühere Beginn der Hilfestellung für die betroffenen Kinder das überschaubare Risiko einer möglicherweise zu Unrecht erbrachten Eingliederungshilfeleistung bei weitem.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Das finanzielle Risiko in diesen wenigen Fällen ist vergleichsweise gering. In den meisten Integrationsfällen wird die monatliche Pauschale für begleitende und pädagogische Hilfe in Höhe von 880 € gewährt.



Roland Bernhard